



Geschäftszeichen:
AUWR-2025-185672/17-Schl

Bearbeiter/-in: Mag. Stefan Schlägl
Tel: (+43 732) 77 20-13488
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 16.09.2025

Franziska und Gerald Peterseil, Wendling;
Errichtung eines Hühnermaststalles, Wendling;
- Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Der Bürgermeister der Gemeinde Wendling – als mitwirkende Baubehörde – Hauptstraße 15, 4741 Wendling, hat mit Schreiben vom 04.06.2025 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob das Vorhaben der Ehegatten Peterseil „Errichtung eines Hühnermaststalls“ in der Gemeinde Wendling einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde mit nachstehender

I. Feststellung:

Für das Vorhaben von Frau Franziska und Herrn Gerald Peterseil, Unterhöglham 10, 4741 Wendling, „Errichtung eines Hühnermaststalls“ in der Gemeinde Wendling, ist nach Maßgabe der dem Verfahren zu Grunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und Anhang 1 Z 43 lit. a und b Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.

Begründung:

1. Darstellung des Verfahrens

1.1. Antragsinhalt:

Der Bürgermeister der Gemeinde Wendling – als mitwirkende Baubehörde – Hauptstraße 15, 4741 Wendling, hat den **Antrag** gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob für das Vorhaben der Ehegatten Peterseil „Errichtung eines Hühnermaststalls“ in der Gemeinde Wendling eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist (Schreiben vom 04.06.2025).

Folgende **Unterlagen** wurden vom Bürgermeister der Gemeinde Wendling – als mitwirkende Baubehörde mit Schreiben vom 04.06.2025 beigebracht:

- Betriebskonzept Peterseil.pdf
- Mehrfachantrag 2025.pdf
- SVS Einheitswert.pdf
- TB_Peterseil_Wendling_m_Beilaen_250226 (1).pdf
- PETERSEIL_ENTWURF_GST120_250226 (1).pdf
- TB_Peterseil_Wendling_Variante1_mBeilagen_250226 (1).pdf
- PETERSEIL_ENTWURF_Variante1_GST120_241002.pdf
- Beratungsprotokoll_Zaussinger.pdf
- Schweinestall – 2010_KM_C45825012321150.pdf
- Schweinestall – 2010_KM_C45825012321100.pdf
- Schnitt Schweinestall 2010_KM_C45825040210000.pdf
- Lüftungsbeschreibung.png
- Firsthöhe.png
- LüB Zehetner, AT-4741_V2 29042025-1-1.pdf
- Lüftungsbeschreibung_Peterseil_BTS Maststall_20250416-3.pdf
- Zehetner, 4741_Abteile und Tierzahlen_Info 29042025-1.pdf

Ergänzend wurden mit Schreiben vom 10.06.2025 folgende Unterlagen vorgelegt:

- Scheriben_KM_C4582506052136.pdf
- SKM_C45825061009180.pdf

1.2. Prüfung der Antragsunterlagen, Beiziehung von Sachverständigen:

Die Behörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und hinsichtlich einer Relevanz der **UVP-Tatbestände** des Anhangs 1 des UVP-G 2000 untersucht. Dabei hat sich ergeben, dass für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens der Tatbestand „Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren“ nach Anhang 1 Z. 43 lit. a und b UVP-G 2000 einschlägig ist.

Da aus rechtlicher Sicht eine **Einzelfallprüfung** durchzuführen war (zur Erforderlichkeit der EFP siehe 5.2.), wurden Sachverständige für die Fachgebiete

- Luftreinhalung
- Lärmtechnik und Erschütterungen
- Natur- und Landschaftsschutz (Landschaftsbild)
- Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft

beigezogen und mit der Erstattung gutachterlicher Stellungnahmen beauftragt (Schreiben vom 02.07.2025, AUWR-2025-5872/4). Die Gutachten werden unten näher dargestellt (Punkt 2.2.3.).

1.3. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000:

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben die Projektwerberin bzw. der Projektwerber, der Umweltsachverständige sowie die Standortgemeinde(n) **Parteistellung** im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag dem Oö. Umweltsachverständigen, der Gemeinde Wendling als Standortgemeinde, Frau Franziska und Herrn Gerald Peterseil als Projektwerberinnen und dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 07.08.2025 **zur Kenntnis** gebracht. Weiters wurden diesen Parteien bzw. anzuhörenden Stellen sowie dem Antragsteller die Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Luftreinhaltung, Lärmtechnik und Erschütterungen, Natur- und Landschaftsschutz (Landschaftsbild), Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft **übermittelt**.

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. der Anhörung sind **folgende Stellungnahmen** eingelangt:

- Stellungnahme der Oö. Umweltsachverständigen vom 14.08.2025
- Stellungnahme der Gemeinde Wendling vom 14.08.2025
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes vom 19.08.2025

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich des Inhalts der Stellungnahmen auf Punkt 5.4. in der Begründung verwiesen.

2. Sachverhalt

2.1. Vorhabensdarstellung, Bestand und Umgebungssituation:

Frau Franziska und Herr Gerald Peterseil beabsichtigen die Errichtung eines neuen Masthühnerstalls mit einer Kapazität von 39.900 Tieren auf der GST Nr. 120, KG 44123 Zupfing, Pol. Bezirk Grieskirchen.

Aktuell werden laut Einreichunterlagen 112 Zuchtsauen, 15 Jungsauen, 600 Ferkel bis 32 kg, 70 Mastschweine und 2 Zuchteber gehalten.

Weiters wurden mit Schreiben vom 23.06.2025, AUWR-2025-185672/5 Ermittlungen durchgeführt, welche Vorhaben im Umkreis des geplanten Vorhabens **bestehen, genehmigt oder beantragt** (vgl. dazu § 3 Abs. 2 UVP-G 2000) sind. Diesbezüglich wurde aufgrund der örtlichen Nähe die Gemeinde Kallham und die Gemeinde Wendling als Standortgemeinde um Auskunft ersucht.

Zur UVP-Relevanz wurde von der Gemeinde Wendling mitgeteilt, dass derzeit ein weiterer landwirtschaftlicher Betrieb in Obernfurt 7, 4741 Wendling, besteht, welcher rund 180 m vom geplanten Vorhaben entfernt ist. In diesem Stall werden ua. 184 Rinder gehalten.

2.2. Einzelfallprüfung:

2.2.1. Erfordernis der Einzelfallprüfung:

Die Behörde ist im Verfahren zum Ergebnis gelangt, dass eine Einzelfallprüfung durchzuführen war, was unter Punkt 5.2./5.3. rechtlich begründet wird.

2.2.2. Gegenstand der Einzelfallprüfung:

Gegenstand der Einzelfallprüfung war es zu beurteilen, ob das geplante Vorhaben gemeinsam mit anderen Vorhaben den Schwellenwert des Anhang 1 Z 43 lit. a und/oder lit. b UVP-G 2000 erreicht und wenn ja, ob sich dadurch eine UVP-Pflicht ergibt.

Es wurden daher Sachverständige aus den Fachbereichen Luftreinhaltung, Lärmtechnik und Erschütterungen, Natur- und Landschaftsschutz (Landschaftsbild) sowie Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft damit beauftragt, im Rahmen einer Grobprüfung Gutachten zu folgenden Fragestellungen zu erstatten.

- inwieweit die oben genannten anderen Vorhaben in einem aus jeweiliger fachlicher Sicht **relevanten räumlichen Zusammenhang** zum ggst. Vorhaben „Errichtung eines Masthühnerstalls“ stehen,
- welche **Grundbelastung** bezogen auf die relevanten Schutzgüter aus der jeweiligen fachlichen Sicht im räumlichen Nahebereich besteht,
- **inwieweit** das von der Antragstellerin geplante Vorhaben „Errichtung eines Masthühnerstalles“ **aufgrund der Kumulierung** mit anderen oben genannten Vorhaben mit gleichartigen Auswirkungen, die sich im fachlich relevanten Umkreis befinden, **Auswirkungen** auf die luftreinhaltetechnischen / lärmtechnischen Belange bzw. die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes (Landschaftsbild) hat,
- **ob** diese Auswirkungen die luftreinhaltetechnischen / lärmtechnischen Belange bzw. die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes (Landschaftsbild) **negativ beeinflussen**,
- **in welchem Ausmaß** etwaige Schädlichkeiten / Belästigungen / Belastungen zu erwarten sind **und wie** diese **fachlich zu beurteilen** sind
- **worin** sich eine allfällige Schädlichkeit / Belästigung / Belastung dieser Auswirkungen **begründet**.

Im Folgenden werden die Stellungnahmen der Sachverständigen zusammengefasst dargestellt:

2.2.3. Ergebnis der Einzelfallprüfung:

2.2.3.1. Luftreinhaltung:

„...Die Ehegatten Franziska und Gerald Peterseil beabsichtigen die Errichtung eines Mastgeflügelstalles mit einer Kapazität von 39.900 Plätzen am Gst. Nr. 120, KG Zupfing in der Gemeinde Wendling.

Die zuständige Behörde hat mit Schreiben vom 02.07.2025, AUWR-2025-185672/4-Schl, festgestellt, dass gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist, da durch das geplante Vorhaben der Schwellenwert nach Anhang 1 Z 43 lit. a UVP-G 2000 überschritten wird. Im Rahmen der Grobprüfung wurde um Beantwortung mehrerer Beweisfragen aus Sicht des Fachbereiches Luftreinhaltung ersucht. Die fachliche Beurteilung erfolgt auf Basis der nachfolgend angeführten Unterlagen:

- E-Mail von Herrn Peterseil an Gemeinde Wendling vom 13.05.2025
 - o Projekt „Beschreibung der Lüftungsanlagen von den Schweinestallungen nach der Sanierung“, erstellt von Schauer Agrotronic GmbH in Prambachkirchen vom 29.04.2025, 8 Seiten

- Lüftungsbeschreibung Fa. Janker Agrartechnik & Junghennen, datiert mit 14.04.2025, 3 Seiten
- Skizze: Darstellung der geplanten Zentrallüftungsanlagen im Bestand, 1 Seite
- Technische Beschreibung Stalleinrichtung/Lüftung, erstellt von Fa. Sterrer GmbH aus Gaspoltshofen vom 26.02.2025, 4 Seiten (2-mal übermittelt)
- Entwurfsplan Bauvorhaben Neubau eines Masthähnchenstalles, erstellt von Gerfried Koger aus Gaspoltshofen, datiert mit 26.02.2025 (2-mal übermittelt)
- Baubescheid vom 19.04.2010, Bau-1702/2010-P, inklusive dazugehöriger
 - Stellungnahme der Oö. Umwelthanwaltschaft vom 23. März 2010, UAnw-300545/22-2010-Lei;
 - Bauprojekt: Schweinestall vom 05.02.2010, 1 Seite;
 - Beschreibung der Lüftungsanlage für den Bau des Zuchtsauenstalles von Zehetner Bettina, Unterhöglham 10, A-4741 Wendling, vom 16.02.2010, erstellt von Fa. Schauer Agrotronic GmbH in Prambachkirchen, 3 Seiten;
 - Beschreibung der Lüftungsanlagen der bestehenden Stallungen im Hofgebäude von Zehetner Bettina, Unterhöglham 10, A-4741 Wendling, vom 08. März 2010, erstellt von Fa. Schauer Agrotronic GmbH in Prambachkirchen, 4 Seiten;
 - Einreichplan: Zur Errichtung eines Schweinezuchtstalles, zur Err. einer Be- und Entlüftungsanlage, eines Heizraumes und einer Gülle Vorgrube, erstellt von Fa. Duswald Bau GmbH, datiert mit 12.02.2010
- E-Mail vom 23.06.2025 der Gemeinde Wendling betreffend den genehmigten Bestand am landwirtschaftlichen Betrieb von Mühlberger Bernhard, Obernfurth 7, 4741 Wendling (insgesamt 39 Seiten)

Aus Sicht der Luftreinhaltung ist grundsätzlich zum gegenständlichen Antrag nachfolgender Sachverhalt, basierend auf den oben angeführten Unterlagen, festzuhalten:

1. Hühnermaststall:

Die Ehegatten Peterseil beantragen die Errichtung eines Mastgeflügelstalles für 39900 Hühner im Bereich des Gst. Nr. 120, KG Zupfing. Das Stallgebäude mit einer Länge von ca. 117 m und einer Breite von etwa 25 m wird nördlich der bestehenden Güllegrube sowie in einem Abstand von rund 20 m zum westlich gelegenen Güterweg errichtet. Der Dachfirst verläuft in Ost-West-Richtung, die Gebäudehöhe beträgt 7,4 m. Der Wintergarten, den die Masthühner ab dem 18. Lebensstag betreten dürfen, ist in Richtung Bach bzw. in Richtung Nordwesten situiert.

Für den beantragten Hühnermaststall liegen zwei unterschiedliche Lüftungsbeschreibungen vor. Die Beschreibung der Fa. Janker vom 14.04.2025 enthält die in Vorgesprächen zur Standortsuche vereinbarte Kaminhöhe von 3 m über First. Die Abluftgeschwindigkeit bei Sommerlüftung ist mit 8,4 m/s angeführt. Es ist nicht angeführt, wie viele regelbare und zuschaltbare Ventilatoren errichtet und wo diese positioniert werden.

In der Lüftungsbeschreibung der Fa. Sterrer sowie im Einreichplan ist die Kaminhöhe mit 1,5 m über First angegeben. Entlang der Mittelachse des Stalls sind fünf drehzahlgeregelte Abluftkamine vorgesehen, die eine Mindestaustrittsgeschwindigkeit von 5,0 m/s und eine Maximalgeschwindigkeit von 10 m/s erreichen. Diese Kamine können bei Bedarf nacheinander mit Mindestleistung zugeschaltet werden. Am östlichen Stallende sind zusätzlich drei Abluftkamine geplant, die ausschließlich mit Volldrehzahl betrieben werden und eine konstante Austrittsgeschwindigkeit von 9 m/s gewährleisten. Zudem weist die Lüftungsbeschreibung darauf hin, dass nach ca. 28 Tagen ein Drittel der Tiere aus dem Stall genommen wird.

Beim übermittelten Einreichplan handelt es sich lediglich um einen Entwurfsplan, die grundlegenden Projektparameter wie etwa die Gebäudeabmessungen und die Lage sind jedoch ersichtlich.

Aufgrund der teilweise widersprüchlichen und unklaren Projektangaben wird aus fachlicher Sicht die Festlegung konkreter Eckdaten sowie bestimmter Annahmen als erforderlich erachtet. Diese Annahmen stützen sich auf Plausibilitätsüberlegungen in Anlehnung an Kapitel 9.2 des Leitfadens zur Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000. Sie bilden die fachliche Grundlage für die nachfolgende Grobbeurteilung und werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt:

1. Es wird von einem Hühnermaststall mit den Abmessungen 117 × 25 m und einer Höhe von 7,4 m ausgegangen. Der Auslauf/Wintergarten ist nordwestlich situiert.
2. Die Positionierung erfolgt nördlich der bestehenden Güllegrube bzw. rund 20 m östlich des Güterwegs.
3. Lüftungstechnik: Fünf drehzahlgeregelte Abluftkamine entlang des Firsts (Höhe 3 m über First sowie 10,4 m über Umgebungsniveau). Zusätzlich drei zuschaltbare Abluftkamine (Tunnellüftung) im östlichen Stallbereich mit gleicher Mündungshöhe. Alle Kamine werden so ausgeführt, dass ein ungehindert senkrechter Abtransport der geruchsbehafteten Stallabluft gewährleistet ist.
4. Mindest-Abluftgeschwindigkeit der zuschaltbaren Kamine: 9 m/s.
5. Abluftgeschwindigkeit der drehzahlgeregelten Kamine: 5,6–10 m/s.
6. Nach ca. 28 Tagen wird ein Drittel der Tiere ausgestallt; die Mastdauer der verbleibenden Tiere beträgt 36 Tage.
7. Die Mistlagerstätte ist dreiseitig eingehaust und mit Dach ausgeführt. Eine Situierung der Mistlagerstätte ist in den Projektunterlagen nicht enthalten.

2. Schweinehaltung

Laut Baubescheid der Gemeinde Wendling vom 19.04.2010, Bau-1702/2010-P, sind am landwirtschaftlichen Stammbetrieb nachfolgende Tieranzahlen genehmigt:

70 Mastschweine
112 Zuchtsauen
600 Ferkel bis 32 kg
15 Jungsauen
2 Zuchteber

Die Angaben zum genehmigten Bestand auf Seite 4 der „Beschreibung der Lüftungsanlagen...“ vom 29.04.2025 weichen vom im Baubescheid aus 2010 festgelegten Gesamtbestand ab. Es wird darauf hingewiesen, dass die Abteile zur flexiblen Tierverteilung – etwa bei Krankheitsfällen – ausgelegt sind. Der genehmigte Gesamtbestand bleibt unverändert.

Im Rahmen der beantragten Errichtung des Masthühnerstalls ist auch eine Sanierung der bestehenden Lüftungsanlage vorgesehen. Dabei werden die Abluftkamine der Schweinehaltung auf drei Zonen mit insgesamt vier Abluftkaminen zusammengeführt. Der genehmigte Bestand der Lüftungsanlagen ist im Baubescheid aus 2010 dahingehend festgelegt, dass die Abluftführungen auf 1,5 m über Dach zu erhöhen sind und die Lüftungsanlage so auszulegen ist, dass ganzjährig eine Mindestaustrittsgeschwindigkeit von 3 m/s gewährleistet ist. Festzuhalten ist, dass augenscheinlich die Adaptierung der Kamine im Bereich des Vierkanthofes zumindest teilweise nicht erfolgte.

Zur besseren Veranschaulichung wird nachfolgend Abbildung 1 eingefügt:

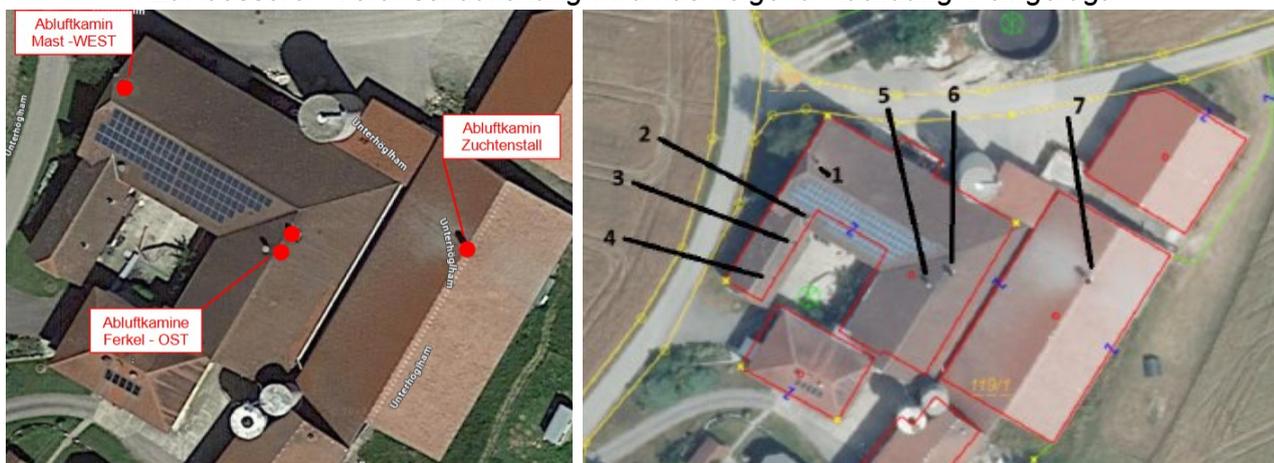


Abbildung 1: links: geplante Sanierung; rechts: aktuelle Kaminsituierung

Abluftkamin Zuchtsauenstall (Kamin 7):

Der Zuchtsauenstall östlich des Hofgebäudes wurde mit Bescheid vom 19.04.2010 für 112 Zuchtsauen und 2 Eber genehmigt. Die genehmigte Gebäudehöhe beträgt 6,78 m (bezogen auf den Spaltenboden), die Ablufführung sollte 1,5 m über das westlich angrenzende Gebäude bzw. 9,8 m über Geländeneiveau hinausreichen, bei einer Mindestaustrittsgeschwindigkeit von 3 m/s (Stellungnahme der Oö.

Umweltanschaltshaft vom 23. März 2010). Die tatsächliche Ausführung weicht davon ab. Im Zuge der Sanierung wird die Ablufführung auf 3 m über First erhöht (entspricht laut Konsenswerber den ursprünglich geforderten 1,5 m über Nachbargebäude), bei ganzjähriger Austrittsgeschwindigkeit von 7 m/s.

Ein aktueller Einreichplan mit exakten Gebäudehöhen und Ablufführungen wurde nicht vorgelegt, daher sind die Angaben des Konsenswerbers nicht überprüfbar.

Festzustellen ist jedoch, dass das Gelände in Richtung Osten stetig ansteigt. Daher befindet sich der Zuchtsauenstall auf einem höheren Niveau als der Vierkanthof.

Abluftkamin Ferkelaufzucht – Ost:

Die Stallabteile 11–14 werden künftig über einen zentralen Abluftkamin (3 m über First, 7 m/s ganzjährig) entlüftet. Diesem Stallbereich werden 600 Ferkel bis 32 kg zugeordnet. Zweifelsfreie Angaben zur Gebäudehöhe sind nicht vorliegend, es wird davon ausgegangen, dass die Gebäudehöhe in diesem Bereich 8 m beträgt.

Abluftkamin Mast – West (Kamin 1):

Der bisherige Kamin 1 wird zur Zentralabsaugung „Mast-WEST“. Die Stallabteile 21–24 (vormals Stall 7 und 1) werden laut Sanierungskonzept zukünftig über einen gemeinsamen Abluftkamin (3 m über First bzw. 19 m über Umgebungsniveau mit einer Mindestaustrittsgeschwindigkeit von 7 m/s) entlüftet. Auch Stall 22 (Quarantänestall, derzeit Schwerkraftlüftung) und Stall 23 (Reservestall, max. 45 Ferkel) werden integriert.

Die Gebäudehöhe im Bereich Kamin 1 beträgt laut Konsenswerber 16 m. Zu diesem Bereich zählen die genehmigten 70 Mastschweine und 15 Jungsauen.

Die Ausführungen betreffend die Lüftungstechnik werden zur besseren Übersicht in nachfolgender Tabelle zusammengefasst dargestellt:

Tabelle 1: Gegenüberstellung: Mit Baubescheid aus 2010 genehmigte Lüftungstechnik und geplante Sanierung

Stallbereich Benennung entsprechend Abb. 2	Abluftkamin laut Bescheid 2010 (Benennung entsprechend Abb. 1)	Geplante Ablufführung (Sanierungskonzept)
---	---	--

(Tieranzahl und -art)		
Stall 21 (40 Mastschweine (MS) bis 110 kg 2 Krankbuchten)	Stall 7 mit 2 Einzelabsaugungen (auch Kamin 3 und 4 genannt) 1,5 m über First, ganzjährige Austrittsgeschwindigkeit mind. 3 m/s	Mast West (Basis Gutachten: 70 MS, 15 JS)
Stall 22 - Quarantäne (10 Jungsauen mit 120 kg)	Kamin Nr. 3* Schwerkraftkamin	3 m über First bzw. 19 m über Grund;
Stall 23 -Reservestall (max. 45 Ferkel bis 30kg)	Kamin Nr. 2* 1,5 m über First, ganzjährige Austrittsgeschwindigkeit mind. 3 m/s	Mindestaustritts- geschwindigkeit 7 m/s
Stall 24 (30 MS bis 110 kg)	Kamin 1; 1,5 m über First, ganzjährige Austrittsgeschwindigkeit mind. 3 m/s	
Stall 11 (216 Ferkel bis 30 kg)	Stall 1 Einzelabsaugung 1,5 m über Dach; ganzjährige Austrittsgeschwindigkeit mind. 3 m/s	Ferkelaufzucht – Ost (Basis Gutachten: 600 Ferkel)
Stall 12 (198 Ferkel bis 30 kg)	Stall 2, 3, 4 und 5 Zentralabsaugung 1,5 m über Dach; ganzjährige Austrittsgeschwindigkeit mind. 3 m/s	3 m über First bzw. 11 m über Grund;
Stall 13 (180 Ferkel bis 30 kg)		Mindestaustritts- geschwindigkeit 7 m/s
Stall 14 (80 Ferkel bis 30 kg)		
Zuchtsauenstall (112 Zuchtsauen 2 Eber)	Kamin 7 1,5 m über Dach des westlichen Nachbargebäudes; ganzjährige Austrittsgeschwindigkeit mind. 3 m/s	Zuchtsauenstall (Basis Gutachten: 112 ZS + 2 Eber) 1,5 m über Dach des westlichen Nachbargebäudes; ganzjährige Austrittsgeschwindigkeit mind. 7 m/s



Abbildung 2: Skizze der geplanten Zentrallüftungsanlagen für die Schweinestallungen im Hofgebäude

3. Umgebungssituation

In etwa 180 m Entfernung östlich des geplanten Hühnermaststalls befindet sich ein weiterer landwirtschaftlicher Betrieb, auf dem laut Schreiben vom 02.07.2025 (AUWR-2025-185672/4-Schl) bis zu 184 Rinder gehalten werden.

Hinsichtlich der umliegenden Baulandwidmungen ist festzuhalten, dass die Anwesen Unterhöglham 1, 2 und 10 (alle als Bauland Dorfgebiet ausgewiesen) laut Auskunft der Gemeinde Wendling im Besitz der Antragsteller – entweder Familie Peterseil oder Familie Zehetner – sind. Es wird vorausgesetzt, dass die Grundstücke, welche sich im Eigentum der Konsenswerber befinden, von der Beurteilung ausgenommen sind. Sollte die luftreinhalte-technische Beurteilung dennoch auf diese Grundstücke auszuweiten sein, wird um entsprechende Mitteilung ersucht. Beim nächstgelegenen Nachbargrundstück mit der Widmung Bauland Dorfgebiet handelt es sich um das ehemals landwirtschaftlich genutzte Objekt Unterhöglham 5 (Grundstück Nr. 123/1). Die Grundstücksgrenze befindet sich in einem Abstand von etwa 100 m zum geplanten Hühnermaststall und etwa 50 m zur bestehenden Schweinehaltung. Im südwestlichen Anschluss befinden sich weitere Flächen mit der Widmung Bauland Dorfgebiet.

4. Immissionsprognose

Zur groben Abschätzung der immissionsseitigen Auswirkungen des ggst. Vorhabens wurde eine Abschätzung mit dem Lagrange'schen Partikelmodell GRAL durchgeführt. Dabei handelt es sich um ein computerunterstütztes Rechenmodell, mit welchem ausbreitungsrelevante Parameter wie zum Beispiel die vorliegende Topographie, die Meteorologie, die umliegenden Gebäude, verschiedene Geruchsemissionsquellen und -massenströme udgl. berücksichtigt und die zu erwartenden (Geruchs-) Immissionen bei den nächstgelegenen Anrainern prognostiziert werden können. Die Emissionen wurden auf Basis der Emissionsfaktoren der VDI-Richtlinie 3894 Blatt 1 berechnet. Für die beantragten 39.900 Masthühner ergibt sich eine Emissionsfracht von 12,9 MGE/h (Millionen Geruchseinheiten pro Stunde). Für die am Hofgebäude genehmigte Schweinehaltung ergibt sich laut VDI 3894 Blatt 1 eine Fracht von 11,3 MGE/h. Die Emissionsfrachten wurden den jeweiligen Kaminen zugeordnet und in der Ausbreitungsrechnung unter Berücksichtigung der projizierten Kaminhöhen sowie Austrittsgeschwindigkeiten modelliert.

5. Beantwortung Beweisfragen

- A) *inwieweit die oben genannten anderen Vorhaben in einem aus jeweiliger fachlicher Sicht **relevanten räumlichen Zusammenhang** zum ggst. Vorhaben „Errichtung eines Masthühnerstalls“ stehen,*

Aus Sicht der Luftreinhaltung ist festzustellen, dass sich der geplante Hühnermaststall und die bestehende Schweinehaltung hinsichtlich der geruchlichen Auswirkungen im Bereich der benachbarten Widmung Bauland Dorfgebiet überlagern. Auch die Auswirkungen mit dem Rinderhaltungsbetrieb überlagern sich zumindest teilweise, jedoch wirken diese im Bereich der Überlagerung ausschließlich auf Flächen ohne Baulandwidmung. Im Bereich der Widmung Bauland Dorfgebiet wurde keine Überlagerung der Auswirkung prognostiziert.

- B) *- welche Grundbelastung bezogen auf die relevanten Schutzgüter aus der jeweiligen fachlichen Sicht im räumlichen Nahebereich besteht,*

Im Bereich der benachbarten Widmung Bauland Dorfgebiet (Gst. Nr. 123/1 KG Unterhöglham) ergeben sich durch die betrachtete Grundbelastung Häufigkeiten im Bereich von ca. 16 % der Jahresgeruchsstunden. Bei den im weiteren westlichen

Anschluss bestehenden Widmungen Bauland Dorfgebiet ergeben sich deutlich geringere Häufigkeiten.

- C) - inwieweit das von der Antragstellerin geplante Vorhaben „Errichtung eines Masthühnerstalles“ aufgrund der Kumulierung mit anderen oben genannten Vorhaben mit gleichartigen Auswirkungen, die sich im fachlich relevanten Umkreis befinden, Auswirkungen auf die luftreinhalte-technischen / lärmtechnischen Belange bzw. die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes (Landschaftsbild) hat,

Aus fachlicher Sicht sind bei Tierhaltungsanlagen vorrangig die Auswirkungen betreffend Geruch relevant. Aufgrund der durchgeführten Immissionsprognose ist feststellbar, dass sich die Auswirkungen des geplanten Hühnermaststalles und der bestehenden Schweinehaltung im Bereich der benachbarten Widmung Bauland Dorfgebiet (123/1 KG Unterhöglham) überlagern.

Die Auswirkungen des geplanten Hühnermaststalles und dem benachbarten Rinderhaltungsbetrieb überlagern sich nur in Bereichen ohne Baulandwidmung.

- D) - ob diese Auswirkungen die luftreinhalte-technischen / lärmtechnischen Belange bzw. die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes (Landschaftsbild) negativ beeinflussen,
E) - in welchem Ausmaß etwaige Schädlichkeiten / Belästigungen / Belastungen zu erwarten sind und wie diese fachlich zu beurteilen sind

In Ermangelung an gesetzlich festgelegten Beurteilungswerten in Österreich wird als Stand der Technik hinsichtlich der Beurteilung der Zumutbarkeit von Geruchsimmissionen der Anhang 7 der deutschen Verwaltungsvorschrift Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft 2021) herangezogen.

Im Punkt 3.3 Erheblichkeit der Immissionsbeiträge der TA-Luft 2021 ist Folgendes festgelegt: Wenn der zu erwartende Immissionsbeitrag auf keiner Beurteilungsfläche den Wert von 0,02 (dh. 2 % der Jahresgeruchsstunden) überschreitet, ist davon auszugehen, dass das Vorhaben die belästigende Wirkung der Vorbelastung nicht relevant erhöht (Irrelevanzkriterium).

Im vorliegenden Fall ist von einer gewissen Grundbelastung durch die vorhandene Schweinehaltung im Bereich der benachbarten Widmung Bauland Dorfgebiet (123/1 KG Unterhöglham) bereits auszugehen. Im Zuge der Errichtung des Hühnermaststalls werden die Abluftsysteme im Bereich der Schweinehaltung deutlich optimiert. Durch die Zusammenführung der einzelnen Absaugvorrichtungen zu zentralen Abluftkaminen sowie durch deren Erhöhung bei gleichzeitig gesteigerten Abluftgeschwindigkeiten verbessert sich die Immissionssituation erheblich. Obwohl durch den Neubau des Hühnermaststalls neue Emissionsbeiträge entstehen, führt das gesamte beantragte Vorhaben zu einer Zunahme der Jahresgeruchsstunden im benachbarten Bauland Dorfgebiet von weniger als 2 % und daher ist die Veränderung als irrelevant einzustufen.

- F) - worin sich eine allfällige Schädlichkeit / Belästigung / Belastung dieser Auswirkungen begründet

Bei Tierhaltungsanlagen sind vor allem die Auswirkungen betreffend Geruch relevant und können laut Anhang 7 der TA-Luft 2021 zu Geruchsbelästigungen führen. Im vorliegenden Fall ist jedoch im Bereich der Baulandwidmungen von einer Änderung im irrelevanten Ausmaß auszugehen...“

2.2.3.2. Natur- und Landschaftsschutz (Landschaftsbild):

„... Aus **naturschutzfachlicher** Sicht wird im Hinblick auf das Landschaftsbild festgestellt, dass der neue Hühnerstall eindeutig der Hofanlage Peterseil zugeordnet werden kann. Durch den gegebenen Abstand von ca. 180 m zur Nachbarliegenschaft Mühlberger besteht keine räumliche Kumulation, da beide Hofanlagen eindeutig voneinander getrennt sind und dazwischen eine landwirtschaftliche genutzte Fläche vorhanden ist, welche die Anwesen optisch trennt.

Weiters wird festgestellt, dass der neue Hühnerstall eine Veränderung des Landschaftsbildes nach sich ziehen wird, jedoch aufgrund der Lage in Nähe der Hofstelle eine eindeutige Zugehörigkeit zu dieser erkennbar ist und somit im Gegensatz zu einem freistehenden Stall als weniger störend empfunden wird...“

2.2.3.3. Lärmtechnik und Erschütterungen:

„... Frau Franziska und Herr Gerald Peterseil beabsichtigen die Errichtung eines neuen Masthühner-stalles mit einer Kapazität von 39.900 Tieren auf Gst.Nr. 120, KG 44123 Zupfing, Pol. Bezirk Grieskirchen.

Um zu eruieren, ob für dieses Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, hat der Bürgermeister der Gemeinde Wendling – als mitwirkende (Bau)Behörde – Hauptstraße 15, 4741 Wendling, bei der Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde einen Antrag auf Fest-stellung einer allfälligen UVP-Pflicht dieses Vorhabens eingebracht.

In diesem Zusammenhang geht es um die Kumulierung mit anderen Vorhaben, die gleichwertige Auswirkungen haben.

Hier wurde einerseits der eigene Betrieb der Antragsteller mit Schweinehaltung identifiziert und andererseits ein rund 180 m vom geplanten Vorhaben entfernter Betrieb mit Rinderhaltung. Dieser Betrieb liegt grob östlich des geplanten Vorhabens. Auf Basis dieser möglichen Kumulierung ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

Dazu wurden mir folgende Fragen übermittelt, die im Rahmen einer Grobprüfung zu beantworten sind:

- inwieweit die oben genannten anderen Vorhaben in einem aus jeweiliger fachlicher Sicht relevanten räumlichen Zusammenhang zum ggst. Vorhaben „Errichtung eines Masthühnerstalls“ stehen,
- welche Grundbelastung bezogen auf die relevanten Schutzgüter aus der jeweiligen fachlichen Sicht im räumlichen Nahebereich besteht,
- inwieweit das von der Antragstellerin geplante Vorhaben „Errichtung eines Masthühner-stalles“ aufgrund der Kumulierung mit anderen oben genannten Vorhaben mit gleichartigen Auswirkungen, die sich im fachlich relevanten Umkreis befinden, Auswirkungen auf die lärmtechnischen hat,
- ob diese Auswirkungen die lärmtechnischen Belange negativ beeinflussen,
- in welchem Ausmaß etwaige Schädlichkeiten / Belästigungen / Belastungen zu erwarten sind und wie diese fachlich zu beurteilen sind
- worin sich eine allfällige Schädlichkeit / Belästigung / Belastung dieser Auswirkungen begründet.

Das nächstgelegene Objekt mit Wohnnutzung, auf das eine kumulierende schalltechnische Wirkung erfolgen könnte, liegt direkt westlich des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs der Antragsteller auf Gst.Nr. 123/1, KG Zupfing.

In einem relevanten räumlichen Zusammenhang zum geplanten Vorhaben „Errichtung eines Masthühnerstalls“ steht auf jeden Fall die Schweinehaltung der Antragsteller. Dieser liegt näher zum Gst.Nr. 123/1 als das geplante Vorhaben. Der landwirtschaftliche Betrieb Oberfurth 7, 4741 Wendling, mit der Rinderhaltung liegt wenigstens 430 m vom Gst.Nr. 123/1 entfernt. Auf Grund dieser Entfernung sind hier nur mehr geringe, untergeordnete schalltechnische Auswirkungen zu erwarten. Somit hat diese Rinderhaltung keinen relevanten räumlichen Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben.

Die schalltechnische Grundbelastung wird durch die landwirtschaftliche Nutzung der Umgebung definiert. Eine zahlenmäßige Angabe ist im Rahmen der Grobprüfung nicht vorgesehen.

Schalltechnisch relevant bei einem Masthühnerstall ist die Lüftungsanlage. Diese verursacht Dauergeräusche, die den Basispegel LA,95 beeinflusst. Nun hat auch der bestehende Schweine-stall, der kumulierend zu betrachten ist, vorrangig schalltechnische Auswirkungen durch die Lüftungsanlage. Das bedeutet, dass der vorherrschende Basispegel auch durch die Lüftung dieses Schweinestalls geprägt wird. Somit sind Auswirkungen des Masthühnerstalls auf die lärm-technischen Belange gegeben.

Auf Basis der vorliegenden Unterlagen kann grob abgeschätzt werden, dass, auch durch die etwas größere Entfernung, die schalltechnischen Auswirkungen des Masthühnerstalls im Bereich der bereits vorhandenen Immissionsbelastungen liegen wird. Genaue Aussagen können aber erst auf Basis eines vollständigen Projektes, inklusive Erfassung der Ist-Situation, getroffen werden. Darüber hinaus lassen sich die schalltechnischen Auswirkungen der Lüftungsanlage durch geeignete Maßnahmen auch reduzieren, sodass eine negative Beeinflussung vermieden werden kann.

Schädlichkeiten / Belästigungen / Belastungen lassen sich, wie oben beschrieben, gegebenenfalls auf ein Maß reduzieren, sodass eine positive schalltechnische Beurteilung im konkreten Genehmigungsverfahren möglich ist. Damit ist auch die letzte Fragestellung beantwortet. ...“ ...“

2.2.3.4. Grundwasserschutz:

„... Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Grundwasser sind vor allem von der Beschaffenheit der technischen Anlagen sowie von der Verwendung des anfallenden Wirtschaftsdüngers abhängig. Aus Sicht des Fachbereiches Grundwasserschutz ist daher wesentlich, dass die technischen Anlagen, insbesondere jene zur Sammlung, Leitung und Lagerung von Wirtschaftsdünger, in einer dem Stand der Technik entsprechenden dichten Bauweise ausgeführt werden, und dass der anfallende Wirtschaftsdünger ordnungsgemäß verbracht wird. Diese Themen sind jeweils von einem ASV für Bautechnik bzw. einem ASV für Landwirtschaft zu beurteilen.

Unter der Voraussetzung einer ordnungsgemäßen technischen Ausführung und Betriebsweise ist auf Grund der geplanten Errichtung eines Hühnermaststalles am Standort des landwirtschaftlichen Betriebes Peterseil nicht mit negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu rechnen. Aus diesem Grund ist auch keine Kumulierung mit umliegenden Betrieben anzunehmen...“

3. Entscheidungsrelevante Bestimmungen:

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet im Rechtsinformationsservice des Bundes (RIS) unter <http://www.ris.bka.gv.at> abgerufen werden.

4. Beweise und Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Antragsunterlagen sowie die fachtechnischen Stellungnahmen der Amtssachverständigen aus den Fachbereichen Luftreinhaltung, Lärmtechnik und Erschütterungen, Natur- und Landschaftsschutz (Landschaftsbild) und Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft.

Die Beschreibungen und Darstellungen der vorgelegten Antragsunterlagen sind nachvollziehbar. Die gutachterlichen Stellungnahmen der dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen sind vollständig und schlüssig. Außerdem sind sie – wie auch die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens insgesamt – im Verfahren unwidersprochen geblieben. Aus diesen Gründen konnten sie dem Bescheid vollinhaltlich zu Grunde gelegt werden.

In diesem Zusammenhang ist drauf hinzuweisen, dass mit Gutachtensauftrag vom 02.07.2025, AUWR-2025-185672/4, die Behörde bereits auf Grund der errechneten Tierplatzzahlen von 116,98 % den Schwellenwert des Anhang 1 Z. 43 lit. a UVP-G 2000 davon ausgegangen ist, dass eine Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 durchzuführen ist. In den oben genannten Stellungnahmen der Amtssachverständigen wurde daher auch eine Einzelfallprüfung durchgeführt, insofern der räumliche Zusammenhang aus fachlicher Sicht bejaht wurde. Die Formulierung im Schreiben zur Wahrung des Parteiengehörs vom 07.08.2025, AUWR-2025-185672/13, wonach die Durchführung einer Einzelfallprüfung aus Behördensicht für das geplante Vorhaben nicht erforderlich war, war daher unrichtig.

5. Rechtliche Würdigung:

5.1. Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung als zuständige Behörde für Verfahren nach dem 1. und 2. Abschnitt des UVP-G 2000. Der Bürgermeister der Gemeinde Wendling – als mitwirkende Baubehörde – Hauptstraße 15, 4741 Wendling, hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im 1. Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

5.2. Tatbestand „Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren“ gemäß Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 und Erfordernis der Einzelfallprüfung:

Der in der Spalte 2 vorgesehene Tatbestand der **lit. a** lautet wie folgt:

*„Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertiere- oder Truthühnerplätze, **65.000 Mastgeflügelplätze**, 2.500 Mastschweineplätze, 700 Sauenplätze, 500 Rinderplätze (für Rinder über 1 Jahr alt);“*

Der in der Spalte 3 vorgesehene Tatbestand der **lit. b** lautet wie folgt:

*„Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in **schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E** oder in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß § 33f WRG 1959, ab folgender Größe:*

40000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze

42500 Mastgeflügelplätze

1400 Mastschweineplätze

450 Sauenplätze

300 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt).

Betreffend lit. a und b gilt: Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der jeweiligen Platzzahlen innerhalb eines Vorhabens bleiben unberücksichtigt.“

Diese(r) Schwellenwert(e) wird bzw. werden durch das Vorhaben für sich nicht erreicht. Da das Vorhaben aber die Bagatellschwelle von 25% des jeweiligen Schwellenwerts erreicht und sich in einem Schutzgebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet) befindet, stellt sich die Frage, ob das Vorhaben gemeinsam mit anderen Vorhaben den Schwellenwert der Ziffer 43 lit. a und/oder lit. b UVP-G 2000 erreicht und wenn ja, ob sich dadurch eine UVP-Pflicht ergibt.

Zur Kumulierung:

Im Sinne der aktuellen Judikatur des VwGH ist nunmehr nicht mehr ausschließlich eine **Kumulierung** mit gleichartigen Vorhaben (grundsätzlich innerhalb der selben Ziffer des Anhangs 1 des UVP-G 2000) zu prüfen, sondern sind **all jene Vorhaben** (Vorhabentypen laut Anhang 1 UVP-G 2000) zu **berücksichtigen**, welche **gleichartige Auswirkungen** (d.h. Auswirkungen, die auf das selbe Schutzgut einwirken) haben.

Sofern diese zu berücksichtigenden Vorhaben nicht in selben Einheiten ausgedrückt sind /zB beide in Kubikmetern) oder keine direkte oder mittelbare Umrechnung (über Gewicht, Dichte, etc.) erfolgen kann, hat eine Umrechnung in die jeweiligen Prozente der Schwellenwerte zu erfolgen.

Aktuell werden lt. Einreichunterlagen 112 Zuchtsauen, 15 Jungsauen, 600 Ferkel bis 32 Kilo, 70 Mastschweine und 2 Zuchteber gehalten.

Mit E-Mail der Gemeinde Wendling vom 23.06.2025 wurde der Behörde mitgeteilt, dass derzeit ein weiterer landwirtschaftlicher Betrieb in Oberfurth 7, 4741 Wendling, welcher rund 180 m vom geplanten Vorhaben entfernt ist, besteht. In diesem Stall werden ua. 184 Rinder gehalten.

Diese Stallungen können aus Sicht der Behörde **gleichartige Auswirkungen** wie der gegenständliche Masthühnerstall haben und liegen in einem **räumlichen Zusammenhang**, der relevant sein könnte. Auf Grund der Dimension des gegenständlichen Vorhabens war davon auszugehen, dass gemeinsam mit diesen anderen Vorhaben (oder einem Vorhaben davon) der Schwellenwert erreicht wird.

Gem. Anhang 1 Z 43 lit. a und b UVP-G 2000 sind von den oben genannten Tieren **lediglich Zuchtsauen und Mastschweine relevant**, wobei es sich bei den 70 Mastschweinen um 5 % der insgesamt 1400 Mastschweineplätze des Anhangs 1 Z 43 lit. b UVP-G 2000 handelt, welcher bereits geringere Schwellenwerte verzeichnet. Wie bereits angeführt, bleiben Bestände bis 5% der jeweiligen Platzzahlen innerhalb eines Vorhabens unberücksichtigt. Dieser Umstand gilt somit für die lit. a und b.

Unter Berücksichtigung des höheren Schwellenwerts des **Anhangs 1 Z 43 lit. a UVP-G 2000** von 65.000 Mastgeflügelplätzen ergeben die geplanten 39.900 Masthühner 61,38 % der lit a. Hinzukommen die aktuell gehaltenen 112 Zuchtsauen welche 16% ergeben. Aufgrund der benachbarten 184 Rinder welche 36,8% des Schwellenwerts der lit a ausmachen, ergibt dies bei Addition der Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen

der vorhandenen bzw. geplanten gemischten Bestände **114,18 %** des Tatbestands des **Anhangs 1 Z 43 lit. a UVP-G 2000** erreicht.

Somit wurde der in der Spalte 2 vorgesehene Tatbestand des **Anhangs 1 Z 43 lit. a UVP-G 2000** erreicht, weswegen die Einzelfallprüfung vollumfänglich erfolgen musste und nicht (nur) auf das in der lit. b angeführte schutzwürdige Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet).

Die Behörde hat daher gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 die unter Punkt 2.2. beschriebene Einzelfallprüfung durchgeführt.

5.3. Rechtliche Beurteilung der Ergebnisse der Einzelfallprüfung:

Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurde geprüft, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Luftreinhalte-technisch sind bei Tierhaltungsanlagen vor allem die Auswirkungen betreffend Geruch relevant und können zu Geruchsbelästigungen führen. Im vorliegenden Fall war jedoch im Bereich der Baulandwidmungen von einer Änderung im irrelevanten Ausmaß auszugehen.

Aus Sicht des ASV für **Natur- und Landschaftsschutz** (Landschaftsbild) besteht bei den oben genannten Anlagen keine räumliche Kumulation, da beide Hofanlagen eindeutig voneinander getrennt sind und dazwischen eine landwirtschaftliche genutzte Fläche vorhanden ist, welche die Anwesen optisch trennt. Weiters wurde festgehalten, dass der neue Hühnerstall eine Veränderung des Landschaftsbildes nach sich ziehen wird, jedoch auf Grund der Lage in der Nähe der Hofstelle eine eindeutige Zugehörigkeit zu dieser erkennbar ist und somit im Gegensatz zu einem freistehenden Stall als weniger störend empfunden wird.

Schalltechnisch relevant bei einem Masthühnerstall ist die Lüftungsanlage, da diese Dauergeräusche verursacht. Auch der bestehende Schweinestall, der kumulierend zu betrachten ist, hat vorrangig schalltechnische Auswirkungen bedingt durch die Lüftungsanlage. Auf Basis der vorliegenden Unterlagen konnte allerdings grob abgeschätzt werden, dass, auch durch die etwas größere Entfernung, die schalltechnischen Auswirkungen des Masthühnerstalls im Bereich der bereits vorhandenen Immissionsbelastungen liegen.

Aus Sicht des **Grundwasserschutzes** sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Grundwasser vor allem von der Beschaffenheit der technischen Anlagen sowie von der Verwendung des anfallenden Wirtschaftsdüngers abhängig. Unter der Voraussetzung einer ordnungsgemäßen technischen Ausführung und Betriebsweise des geplanten Vorhabens war keine Kumulierung mit umliegenden Betrieben anzunehmen.

Wie bereits unter Punkt 2.2.3. ausgeführt, kommt es auf Grund der Kumulierung mit den einschlägigen oben angeführten Vorhaben zu keinen erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 UVP-G 2000.

5.4. Zu den eingelangten Stellungnahmen:

5.4.1. Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft vom 14.08.2025:

„Wir beziehen uns auf die vorliegenden Antragsunterlagen samt Stellungnahmen der umwelttechnischen Amtssachverständigen sowie auf ein im Vorfeld vor Ort geführtes

Gespräch mit den Antragstellern sowie Amtssachverständigen und möchten Ihnen mitteilen, dass nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde für das gegenständliche Vorhaben „Errichtung eines neuen Masthühnerstalles mit einer Kapazität von 39.900 Tieren“ auf dem Grundstück Nr. 120, KG 44123 Zupfing, keine Einzelfallprüfung durchzuführen und damit verbunden auch keine Genehmigung nach dem UVP-G 2000 zu erwirken ist. Ausführungsdetails – insbesondere hinsichtlich Abluftführung und Betriebsweise – können im baubehördlichen Bewilligungsverfahren festgelegt werden.“

Den Ausführungen der Oö. Umweltschutzbehörde zur Einzelfallprüfung kann nicht gefolgt werden. Wie bereits oben festgehalten, wurde der Schwellenwert des Tatbestandes des Anhang 1 Z 43 lit. a (und b) UVP-G 2000 auf Grund der Kumulierung mit den og. Anlagen erreicht. Die Durchführung einer Einzelfallprüfung war somit erforderlich.

5.4.2. Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 19.08.2025:

„Zur Frage nach der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Feststellungsverfahrens zum genannten Vorhaben wird seitens des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans des Landes Oberösterreich nachstehende Stellungnahme abgegeben.

Entsprechend den übermittelten Unterlagen befindet sich das geplante Neuvorhaben in einem einschlägigen Schutzgebiet der Kategorie E. Wasserschutz- und Schongebiete, Beobachtungsgebiete oder voraussichtlichen Maßnahmengebiete gemäß § 33f WRG 1959 sind davon nicht berührt.

Die Berechnung zur Einzelfallprüfung gemäß Anhang 1 Z 43 b (Schutzgebiet der Kategorie E) UVP-G 2000 ergibt eine Kumulierung im Bereich von 100 %.

Aufgrund dieser Information wird angeraten zuständige Amtssachverständige für das Schutzgebiet Kategorie E zu beteiligen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist durch die Lage außerhalb von Wasserschutz- und Schongebieten keine UVP erforderlich. Der Schutz des Grundwassers und auch der Oberflächengewässer kann durch entsprechende Vorschriften von Auflagen im Rahmen der durchzuführenden materienrechtlichen Behördenverfahren sichergestellt werden.

Hinweis:

Nach Durchsicht der Projektbeschreibung zeigt sich, dass bei Umsetzung in der vorgelegten Form die gesetzlich vorgeschriebenen Obergrenzen für Stickstoff aus Wirtschaftsdünger nicht eingehalten werden können. Diese Obergrenze ist mit 170 kg Stickstoff je Hektar gemäß § 7 (1) Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung festgelegt. Im konkreten Betriebskonzept liegt eine Berechnung für die neu hinzukommenden Masthühner vor. Der bestehende Tierbestand wird in diese Berechnung nicht miteinbezogen. Die Obergrenze kann mit dem Erwerb (Kauf, Pacht) weiterer landwirtschaftlicher Nutzflächen oder dem Nachweis einer Betriebskooperation in Form eines Wirtschaftsdüngerabnahmevertrags (wie im Betriebskonzept beschrieben) eingehalten werden.“

Den Ausführungen des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans zur Einzelfallprüfung gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b (Schutzgebiet der Kategorie E) UVP-G 2000 ist grundsätzlich zuzustimmen. Allerdings ist diesbezüglich anzuführen, dass ebenfalls der Tatbestand des Anhang 1 Z 43 lit. a erfüllt ist, welcher eine vollumfängliche Einzelfallprüfung vorsieht und nicht (bloß) eine Prüfung bezogen auf das Schutzgebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet).

5.4.3. **Stellungnahme der Gemeinde Wendling vom 14.08.2025:**

„Bezugnehmend auf die Mitteilung über das Feststellungsverfahren betreffend die Errichtung eines Masthühnerstalles vom 7. August 2025, GZ: AUWR-2025-185672/13-Schl, wird im Auftrag des Bürgermeisters mitgeteilt, dass seitens der Gemeinde Wendling keine Einwände gegen das Ergebnis des Verfahrens bestehen.“

Die Ausführungen der Gemeinde Wendling vertritt in rechtlicher Hinsicht die selbe Meinung wie die Behörde, sodass eine tiefer gehende Auseinandersetzung mit dem Vorbringen nicht geboten erscheint.

5.5. **Ergebnis:**

Wie oben festgehalten, ergaben sämtliche Stellungnahmen der beauftragten Fachbereiche, dass keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 durch Kumulierung mit anderen (gleichartigen) Vorhaben zu erwarten sind (vgl. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000), insofern ein räumlicher Zusammenhang gegeben war.

Aus diesen Gründen war spruchgemäß festzustellen, dass das gegenständliche Vorhaben der Ehegatten Peterseil „**Errichtung eines Hühnermaststalls**“ in der Gemeinde Wendling **nicht UVP-pflichtig** ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen nach Zustellung** Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Als gemäß UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation oder als Nachbar/Nachbarin gemäß UVP-G 2000 können Sie binnen **vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet** gegen diesen Bescheid Beschwerde erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

¹⁾ Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 50 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 25 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie

bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtszahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

- 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag:

Mag. Stefan Schlägl

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.